Rechtspflegeordnung

vom 24. April 2004 (Stand vom 18. November 2023)

---

gestützt auf Art. 22 Abs. 4 der Statuten erlässt das Volleyballparlament folgende Ordnung.

A. Allgemeiner Teil

I. Organisation der Rechtspflegeorgane

Art. 1 Bestand und Zusammensetzung der Rechtspflegeorgane

[1] Die Rechtspflegeorgane von Swiss Volley sind die Rekursinstanz und das Verbandsgericht. Die Rekursinstanz setzt sich zusammen aus fünf[1] Mitgliedern. Das Verbandsgericht besteht aus mindestens fünf Personen. Die Präsidien und die übrigen Mitglieder der Rechtspflegeorgane werden vom Volleyballparlament auf die Dauer von vier Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt.

[2] Die Vizepräsidien werden aus dem Kreis der Mitglieder[2] jeweils vom entsprechenden Organ selbst nach jeder Gesamtwahl durch das Volleyballparlament gewählt. Für das Wahlverfahren gelten die entsprechenden Bestimmungen der Statuten und Volleyballparlamentsordnung von Swiss Volley für die Wahl des Zentralpräsidiums sinngemäss. Im Übrigen konstituieren und organisieren sich die Rechtspflegeorgane innerhalb des Rahmens dieser Rechtspflegeordnung[3] selbst.

Art. 2 Wahlunvereinbarkeiten

Die Mitglieder des Zentralvorstandes und der von diesem bestellten Kommissionen, die nicht nur beratende Funktion ausüben, sowie der Geschäftsleitung können nicht Mitglieder der Rechtspflegeorgane sein. Ebenfalls besteht Unvereinbarkeit zwischen Rekursinstanz und Verbandsgericht.

Art. 3 Präsidium

Dem Präsidium der Rechtspflegeorgane obliegen die allgemeine Geschäftsführung und die Verfahrensleitung. Bei Verhinderung oder Ausstand werden sie durch das Vizepräsidium vertreten; sind auch diese verhindert oder im Ausstand, so bestimmen die verbleibenden Mitglieder einen Ersatz aus ihrem Kreis.

Art. 4 Hilfspersonen

Die Rechtspflegeorgane können zur Aufgabenerfüllung auf die Geschäftsstelle von Swiss Volley zurückgreifen. Bei Bedarf können sie im Einzelfall auch eine Person für das Sekretariat oder für Übersetzungen beiziehen.

---

[1] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023
[2] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023
[3] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023

Art. 5 Beschlussfähigkeit

[1] Die Rekursinstanz fällt ihre Entscheide grundsätzlich zu dritt.[4]

[2] Bei den Entscheiden des Verbandsgerichts haben mindestens drei Mitglieder mitzuwirken.

Art. 6 Stimmzwang

Die bei einem Entscheid eines Rechtspflegeorgans mitwirkenden Mitglieder können sich nicht der Stimme enthalten. Der Entscheid wird durch die Mehrheit der Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidium (oder bei dessen Verhinderung oder Ausstand seiner Vertretung) der Stichentscheid zu.

Art. 7 Aufwand

Swiss Volley trägt die allgemeinen, namentlich die administrativen Kosten der Rechtspflegeorgane. Dafür verbleiben Swiss Volley allfällige Spruchgebühren sowie allfällige durch die Rechtspflegeorgane auferlegte Bussen.

Art. 8 Entschädigung an die Mitglieder der Rechtspflegeorgane

Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane haben Anrecht auf Reise- und Übernachtungsentschädigung analog zum Volleyballreglement und Sitzungsentschädigungen analog zum Kommissionsreglement.

II. Fristberechnung

Art. 9 Berechnung von Fristen

[1] Bei Berechnung einer Frist wird der Tag, an dem diese zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

[2] Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder einen vom zutreffenden kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endigt sie am nächstfolgenden Werktag. Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Adresse des Präsidiums des angerufenen Rechtspflegeorganes gelangt oder an dieses adressiert der schweizerischen Post übergeben worden sein. Ist eine Eingabe innert Frist bei einer anderen Instanz von Swiss Volley oder, wenn ein Entscheid eines Regionalverbandes angefochten wird, bei einer Instanz dieses Regionalverbandes eingereicht worden, gilt die Frist als eingehalten.

III. Pflichten und Lasten der Verbandsinstanzen und Verfahrensbeteiligten

Art. 10 Weiterleitung von Eingaben

Sämtliche Instanzen von Swiss Volley und seiner Regionalverbände leiten fälschlicherweise an sie gerichtete Eingaben von Amtes wegen an das zuständige Rechtspflegeorgan weiter.

Art. 11 Akteneinsicht / Auskunft

Sämtliche Instanzen von Swiss Volley und seiner Regionalverbände, alle an einem Verfahren beteiligten Mitglieder von Swiss Volley sowie alle an einem Verfahren beteiligten Personen, welche mit dem Swiss Volley in einem Lizenzverhältnis stehen oder eine offizielle Funktion von Swiss Volley oder in einem seiner Regionalverbände ausüben, sind verpflichtet, den Rechtspflegeorganen vollumfängliche Einsicht in die in einem Verfahren erforderlichen Akten zu gewähren, beziehungsweise diese zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

[4] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023

Art. 12 Pflicht zur Unterzeichnung von Rechtsschriften

Sämtliche Rechtsschriften (Rekursschriften, Vernehmlassungen etc.) sind mit Unterschrift zu versehen:

- entweder durch die betroffene Person selbst, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
- oder durch eine legitimierte Vertretung des betroffenen Vereins,
- oder durch eine legitimierte Vertretung der betroffenen Verbandsstelle.

Art. 13 Anzahl von Rechtsschriften

[1] Sämtliche Rechtsschriften sind der Rekursinstanz in mindestens drei, dem Verbandsgericht in fünf Exemplaren sowie in genügend zusätzlichen Exemplaren für alle weiteren Beteiligten (Gegenpartei, betroffene Verbandsstelle) einzureichen. Falls es die Dringlichkeit des Verfahrens zulässt, kann das Präsidium eine Nachfrist zur Einreichung fehlender nötiger Exemplare setzen. Bei Nichteinhaltung der Nachfrist werden fehlende notwendige Exemplare auf Kosten der fehlbaren Partei vervielfältigt.

Art. 14 Disziplin

Alle an einem Verfahren Beteiligten haben den gebotenen Anstand zu wahren und dürfen den Geschäftsgang nicht stören. Bei Zuwiderhandlung kann das zuständige Rechtspflegeorgan Bussen aussprechen.

Art. 15 Beweislast

Die Beweislast für eine Tatsache trägt, wer daraus Rechte zu seinen Gunsten ableitet.

IV. Ausstand

Art. 16 Ausstandsgründe

Ist ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert, hat es andere besondere Beziehungen zu einer Partei oder der Streitsache oder war es in der strittigen Angelegenheit bereits in anderer Funktion massgeblich beteiligt, so kann es an einem Verfahren nicht mitwirken.

Art. 17 Anzeigepflicht

Trifft bei einem Mitglied eines Rechtspflegeorgans ein Ausstandsgrund zu, hat es dies dem Präsidium mitzuteilen und muss in den Ausstand treten. Die Mitteilungspflicht besteht auch, wenn ein Ausstandsgrund vermutet wird, aber zweifelhaft ist.

Art. 18 Ablehnung

Verlangt eine Partei den Ausstand eines Mitgliedes eines Rechtspflegeorgans, so hat sie dies schriftlich im Zeitpunkt der Rekurserhebung oder spätestens dann, wenn ein Ausstandsgrund eintritt oder der betreffenden Partei bekannt wird, zu erklären. Das Ausstandsbegehren ist zu begründen. Die behaupteten Tatsachen sind zu belegen, beziehungsweise es sind die betreffenden Beweismittel zu nennen und, soweit verfügbar, einzureichen. Wer ein Ausstandsbegehren verspätet stellt, kann zur Bezahlung der dadurch verursachten Kosten verurteilt werden.

Art. 19 Entscheid über einen Ausstand

[1] Ist ein Ausstandsgrund zweifelhaft oder strittig, so entscheidet das betreffende Rechtspflegeorgan darüber vor Vornahme von Amtshandlungen, an denen das fragliche Mitglied beteiligt ist, namentlich vor der Beratung, unter Ausschluss dieses Mitgliedes.

[2] Der Entscheid kann ohne Anhörung der Gegenpartei gefällt werden.

Art. 20 Verletzung von Ausstandsvorschriften

[1] Ist ein Verfahren hängig, können alle erheblichen Amtshandlungen, an denen ein Mitglied beteiligt war, bei dem ein Ausstandsgrund vorlag, von der betroffenen Partei innert fünf Tagen seit der Entdeckung des Ausstandsgrundes beim mit der Angelegenheit befassten Rechtspflegeorgan angefochten werden. Die betreffenden Amtshandlungen sind ohne Beteiligung des fraglichen Mitgliedes zu wiederholen.

[2] Hat ein Mitglied, bei dem ein Ausstandsgrund vorlag, bei einem Entscheid eines Rechtspflegeorganes mitgewirkt, gelten die Bestimmungen über die Revision (vgl. Art. 44 und 45).

B. Der Rekurs

V. Zuständigkeiten

Art. 21 Rekurs an die Rekursinstanz

[1] Ein Rekurs an die Rekursinstanz richtet sich gegen Entscheide von Verbandsstellen von Swiss Volley, sofern dieser nicht ausgeschlossen ist.

[2] Die Rekursinstanz überprüft letztinstanzlich (mit der Einschränkung von Art. 29) Entscheide über die Festlegung von Transfersummen.

Art. 22 Rekurs an das Verbandsgericht

Ein Rekurs an das Verbandsgericht richtet sich gegen einen Entscheid der Rekursinstanz mit Ausnahme von solchen über die Festlegung von Transfersummen oder gegen einen letztinstanzlichen Entscheid eines Regionalverbandes von Swiss Volley. Das Verbandsgericht entscheidet letztinstanzlich.

Art. 23 Ausschluss des Rekurses

Ein Rekurs ist ausgeschlossen, soweit sich ein Entscheid ausschliesslich mit der Festlegung der Verbandspolitik befasst (vgl. Art. 27).

VI. Rekurserhebung

Art. 24 Rekursberechtigung

[1] Wer durch einen Entscheid betroffen wird und ein berechtigtes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, ist zu einem Rekurs berechtigt.

[2] Einen Rekurs erheben kann auch jede Verbandsstelle beziehungsweise jedes Verbandsorgan, das in enger Beziehung mit der Streitsache steht und das ein berechtigtes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat.

Art. 25 Rekursfrist

[1] Ein Rekurs ist innert fünf Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheides zu erheben.

[2] Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines Entscheides kann jederzeit Rekurs erhoben werden.

Art. 26 Rekursschrift

[1] Der Rekurs ist innert Frist (vgl. Art. 25), in der notwendigen Anzahl (vgl. Art. 13) und versehen mit der erforderlichen Unterschrift (vgl. Art. 12) in deutscher, französischer oder italienischer Sprache[5] dem Präsidium des zuständigen Rechtspflegeorgans schriftlich (mit Vorteil mit eingeschriebener Post) einzureichen. Er hat die

[5] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023

Begehren und deren Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit sie verfügbar sind. Ebenfalls beizulegen ist ein Beleg (beispielsweise die Einzahlungsquittung oder eine Kopie derselben) für die Leistung des Kostenvorschusses (vgl. Art. 40).

[2] Genügt die Rekursschrift den Anforderungen nicht, setzt das Präsidium des zuständigen Rechtspflegeorgans eine Nachfrist von in der Regel drei Tagen, um formelle Mängel zu beheben. Es liegt im Ermessen des Präsidiums, in Ausnahmefällen (Feiertage etc.) eine längere Frist anzusetzen.[6]

VII. Überprüfungsbefugnis

Art. 27 Im Allgemeinen

Die Rechtspflegeorgane sind sowohl hinsichtlich der Begehren der Beteiligten als auch der Begründung frei. Sie entscheiden von Amtes wegen darüber, ob bei einem Rekurs die Eintretens-Voraussetzungen erfüllt sind. Inhaltlich überprüfen sie die angefochtenen Entscheide auf Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen von Swiss Volley und seiner Regionalverbände. An die Reglemente und allfällige Weisungen sind sie nur gebunden, soweit diese nicht höherrangigen Regelungen verletzen. Ein Entscheid kann nur soweit überprüft werden, als er sich nicht mit der Festlegung der Verbandspolitik befasst.

Art. 28 Feststellung des Sachverhaltes

Die Rechtspflegeorgane stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest.[7] Sie können auf Antrag hin oder von Amtes wegen ergänzender Untersuchungen vornehmen. Sie können auch Umständen Rechnung tragen, die nach Fällung des angefochtenen Entscheides eingetreten sind, sofern sich diese als wesentlich erweisen.

Art. 29 Überprüfungsbefugnis bei einem Entscheid über die Festlegung einer Transfersumme

Mit einem Rekurs gegen einen Entscheid über die Festlegung einer Transfersumme kann nur gerügt werden:

- eine offensichtlich falsche oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, oder
- die Unzuständigkeit der entscheidenden Instanz, oder ein wesentlicher Verfahrensmangel, der für die rekurrierende Person einen massgeblichen Nachteil herbeigeführt hat, oder
- Willkür beziehungsweise die offensichtliche Verletzung von Verbandsvorschriften.

VIII. Rekursverfahren

Art. 30 Verfahrensgrundsätze

[1] Die Rechtspflegeorgane sind, soweit diese Ordnung[8] das Verfahren nicht besonders regelt, in der Art des gewählten Verfahrens frei. Grundsätzlich gilt allerdings, dass allfällige Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, die Beratungen mündlich erfolgen und die Beratungen und Abstimmungen geheim sind. In begründeten Fällen können die Rechtspflegeorgane von diesen Grundsätzen abweichen.

[2] Die Rechtspflegeorgane haben die Möglichkeit, das Verfahren nach Eingang der Rekursschrift digital fortzuführen, namentlich den Fall auf dem Zirkulationsweg oder digital zu beraten und verfahrensleitende Verfügungen und den Entscheid auf dem Zirkulationsweg oder digital zu treffen.[9]

Art. 31 Verfahrensrechte

[1] Die Parteien haben Anspruch auf Anhörung durch das entscheidende Rechtspflegeorgan, bevor ein für sie nachteiliger Entscheid gefällt wird.

[2] Die Parteien haben das Recht, wesentliche Verfahrens- und Beweisanträge zu stellen.

[6] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023
[7] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023
[8] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023
[9] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023

[3] Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen ihre Geheimhaltung erfordern.

[4] Die Parteien können sich, soweit nicht persönliches Handeln notwendig ist, vertreten lassen. Das Vertretungsverhältnis ist durch Einreichung einer schriftlichen Vollmacht zu belegen.

Art. 32 Verfahrensarten

[1] Je nach Dringlichkeit der in Frage stehenden Streitsache gilt das ordentliche oder das beschleunigte Verfahren.

[2] Das beschleunigte Verfahren gilt in jenen Fällen, in denen der Entscheid den offiziellen Wettkampfbetrieb beeinflussen kann. In allen anderen Fällen gilt das ordentliche Verfahren. Im beschleunigten Verfahren sind Frist-Erstreckungen und ein zweiter Schriftwechsel nur ausserordentlicherweise in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sind auch die Vernehmlassungen und allfällige weitere Rechtsschriften innert fünf Tagen einzureichen, und muss die Entscheidungsinstanz den Rekurs möglichst beförderlich behandeln. Im ordentlichen Verfahren kann auf Antrag hin namentlich eine Fristerstreckung zur Rekursbegründung beziehungsweise Leistung des Kostenvorschusses gewährt werden, und können von Amtes wegen oder auf Antrag hin längere Fristen für den Schriftenwechsel angesetzt werden.

Art. 33 Schriftenwechsel

[1] Stellt sich ein Rekurs nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so bringt die Rekursinstanz ihn der Vorinstanz und allfälligen anderen Parteien oder Beteiligten zur Kenntnis und setzt Frist zur Vernehmlassung an. Die Vorinstanz hat innert Vernehmlassungsfrist auch die Vorakten einzusenden. Der Verfahrensleiter kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen.

[2] Die Verfahrensbeteiligten können für ihre Eingaben, mit Ausnahme der Rekurs- bzw. Beschwerdeschrift, den elektronischen Weg wählen, wobei sie das Beweisrisiko der rechtzeitigen Zustellung tragen. Der Zustellnachweis elektronischer Eingaben kann mittels Zustellungsbestätigung aus dem Mailsystem der rekurrierenden Person erbracht werden. Die Rekurs- und Beschwerdeschriften sind immer fristgerecht postalisch einzureichen.[10]

Art. 34 Verfahrensleitung

Die zuständige Verfahrensleitung trifft alle prozessualen Verfügungen, die sich als erforderlich erweisen.

IX. Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Verfügung

Art. 35 Aufschiebende Wirkung

[1] Ein Rekurs hat nur aufschiebende Wirkung, soweit der rekurrierenden Person im angefochtenen Entscheid eine finanzielle Leistung auferlegt wurde. Im Übrigen hat der Rekurs keine aufschiebende Wirkung.

[2] Die Verfahrensleitung der zuständigen Rekursinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag hin oder von Amtes wegen verfügen.

Art. 36 Vorsorgliche Verfügung

Die Verfahrensleitung kann auf Antrag hin oder von Amtes wegen, alle vorsorglichen Verfügungen treffen, die sich als erforderlich erweisen.

[10] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023

X. Entscheid

Art. 37 Erkenntnis

Mit seinem Entscheid kann die Rekursinstanz:

- den angefochtenen Entscheid bestätigen;
- den angefochtenen Entscheid abändern;
- den angefochtenen Entscheid aufheben und einen neuen Entscheid fällen;
- die Streitsache an die Vorinstanz zur Vervollständigung der Untersuchung oder zum neuen Entscheid im Sinne ihrer Erwägungen zurückweisen.

Art. 38 Eröffnung und Begründung der Entscheide

[1] Ein Entscheid ist den Parteien und der Verbandsstelle, deren Entscheid angefochten wurde, innert angemessener Frist schriftlich mitzuteilen. Dabei sind die mitwirkenden Mitglieder des Rechtspflegeorgans namentlich zu nennen. Der Entscheid ist in angemessener Weise zu begründen.

[2] Entscheide werden grundsätzlich[11] auf Deutsch oder Französisch[12] eröffnet. Haben eine oder beide Parteien ihren Sitz oder Wohnsitz in der französischen oder italienischen Schweiz, sind die Parteien im Bedarfsfall zur Wahl der Entscheidsprache anzuhören.[13]

C. Entschädigungen und Spruchgebühren

Art. 39 Entschädigungen

Auskunftspersonen und Fachleute haben Anspruch auf Reisespesen analog zum Volleyballreglement und gegebenenfalls auf eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis. Diese Entschädigungen richten sich in der Regel nach den üblichen Ansätzen analog zum Kommissionsreglement von Swiss Volley, die Rechtspflegeorgane sind aber frei, in begründeten Fällen hievon abzuweichen.

Art. 40 Kostenvorschuss

[1] Wer Rekurs einreicht, hat innerhalb der Rekursfrist einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500.--[14] auf das Bankkonto[15] von Swiss Volley (IBAN: CH84 0900 0000 6000 2298 0)[16] einzubezahlen. Ein Beleg dafür ist der Rekursschrift beizulegen (vgl. Art. 26). Je nach Ausgang des Verfahrens gilt der Kostenvorschuss als Anzahlung an die Spruchgebühr, oder wird ganz respektive teilweise zurückerstattet.

[2] Keinen Kostenvorschuss leisten müssen Regionalverbände sowie Verbandsstellen oder Verbandsorgane, die Rekurs erheben.

Art. 41 Spruchgebühr

[1] Mit dem Entscheid in der Sache legt die Rekursinstanz die Spruchgebühr fest. Der Betrag der Spruchgebühr richtet sich nach Gegenstand und Umfang der zu beurteilende Streitsache; die Gebühr darf Fr. 1000.-- nicht überschreiten. Weitere Kosten werden nicht erhoben.

[2] Die Spruchgebühr wird in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

[3] Swiss Volley, den Regionalverbänden und den Verbandsstellen oder -organen, die in ihrem verbindlichen Wirkungskreis das Gericht in Anspruch nehmen oder gegen deren Entscheide rekurriert wird, darf in der Regel keine Spruchgebühr auferlegt werden.

[11] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023
[12] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023
[13] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023
[14] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023
[15] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023
[16] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023

[4] Hat keine Partei vollständig obsiegt oder durfte sich die unterliegende Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sehen, so kann die Spruchgebühr verhältnismässig verlegt werden.

[5] Die Rechtspflegeorgane entscheiden in jedem Fall frei über die Verlegung der Spruchgebühr.

Art. 42 Gebühren und Kosten der Vorinstanzen

Die Rechtspflegeorgane können die Gebühren- und Kostenverlegung des vorangegangenen Verfahrens neu regeln.

Art. 43 Parteientschädigung

Eine Parteientschädigung wird in der Regel nicht zugesprochen.

D. Revision

Art. 44 Revisionsgründe

Die Revision eines Entscheides eines Rechtspflegeorgans ist zulässig:

- wenn die Vorschriften dieser Ordnung[17] über die Besetzung des Rechtspflegeorgans oder über den Ausstand verletzt wurden,
- wenn das Rechtspflegeorgan in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat,
- wenn die gesuchstellende Person nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte.

Art. 45 Revisionsverfahren

Die Bestimmungen über den Rekurs gelten sinngemäss. Insbesondere ist die Revision innerhalb von fünf Tagen ab der Entdeckung des Revisionsgrundes zu erheben.

E. Wirksamkeit der Entscheide

Art. 46 Rechtskraft

Ist gegen einen Entscheid eines Rechtspflegeorgans ein Rekurs möglich, wird er nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist, andernfalls mit Ausfällung rechtskräftig.

Art. 47 Bindung an Entscheide der Rechtspflegeorgane / Vollzug

[1] Die Entscheide der Rechtspflegeorgane sind bindend für alle Mitglieder von Swiss Volley, alle Regionalverbände und alle Personen, welche mit Swiss Volley in einem Lizenzverhältnis stehen oder eine offizielle Funktion bei Swiss Volley oder in einem seiner Regionalverbände ausüben. Swiss Volley und die Regionalverbände sorgen für den Vollzug.

[2] Finanzielle Leistungen, zu welchen eine prozessbeteiligte Person verurteilt wurde, sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides beziehungsweise nach Ablauf einer allfälligen, nicht genutzten Rekursfrist auf das Bankkonto[18] von Swiss Volley (IBAN: CH84 0900 0000 6000 2298 0)[19] zu entrichten. Nichtleistung innerhalb dieser Frist hat die Disqualifikation der Mannschaft und/oder Spiel- beziehungsweise Amtsverbot für Lizenzierte und Offizielle zur Folge.

[3] Weitere Sanktionen bei Nichtbeachtung eines Entscheides eines Rechtspflegeorgans durch die zuständige Verbandsstelle oder das zuständige Verbandsorgan wie insbesondere der Ausschluss von Swiss Volley bleiben vorbehalten.

[17] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023
[18] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023 > infolge Anpassung Art. 40
[19] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023 > infolge Anpassung Art. 40

F. Publikation

Art. 48 Veröffentlichung der Rechtsprechung

Die Rechtspflegeorgane können ihre Rechtsprechung in angemessener Weise im Publikationsorgan von Swiss Volley oder auf andere Art veröffentlichen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 49 Aufhebung widersprechender Vorschriften

Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Ordnung[20] werden alle früheren, widersprechenden Reglementsbestimmungen von Swiss Volley aufgehoben.

Art. 50 Textdifferenzen

Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die deutsche Version verbindlich.

Art. 51 Inkraftsetzung

Datum des Inkrafttretens: 1. April 2005

[20] Geändert am 18.11.2023, in Kraft seit 18.11.2023